



II-2522 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ  
 Präs. 866/73

1163/A.B.  
zu 1170 /J.  
17. Mai 1973  
 Präs. am

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Zu Z. 1170/J-NR/73

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. E r m a c o r a und Genossen, betreffend Nichtverwendung der ÖNORM A 2740 über die Datumschreibweise, beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1): An der Beschußfassung der Bundesregierung habe ich mitgewirkt.

Zu Frage 2): Hiezu verweise ich auf den in der Anfrage angeführten Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 8.3.1973, Zl. 18.152-9d/73 worin u.a. folgendes ausgeführt wird:

"Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise - insbesondere im Zusammenhang mit den für das Wirksamwerden des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl.Nr.68, am 1. Jänner 1974 notwendigen Vorbereitungen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung des Strafregisters - möge die ÖNORM A 2740, die u.a. für die ziffernmäßige Schreibweise des Datums eine von der bisher üblichen abweichende Reihefolge vorsieht, von den Gerichten und staatsanwaltschaftlichen Behörden bis zu einer entsprechenden Regelung durch den Bundesminister für Justiz n i c h t angewendet werden. Im Schriftverkehr der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden wolle daher weiterhin das Datum in der bisher üblichen Reihenfolge "Tag, Monat, Jahr" dargestellt werden."

./.

- 2 -

Zu Frage 3): Im Bereich des Justizressorts stehen der Anwendung der neuen Datumschreibweise keine gesetzlichen Regelungen oder erlaßmäßigen Anordnungen entgegen.

Im übrigen verweise ich auf die Antwort des Herrn Bundeskanzlers zur Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora, Dr. Hauser, DDr. König und Genossen, die den gleichen Gegenstand betrifft.

16. Mai 1973

Der Bundesminister:

*Burda*